

Satzung des Seeburger SV '99 e.V.

§ 1 Name; Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 19.11.1999 gegründete Verein führt den Namen Seeburger SV '99 und hat seinen Sitz in Dallgow-Döberitz/ OT Seeburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V. und den entsprechenden Fachverbänden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Breitensports sowie Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- Teilnahme am regelmäßigen Trainings- und Spielbetrieb,
- Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern,
- Durchführung von öffentlichen Informations- und Sportveranstaltungen, Turnieren und Freundschaftsbegegnungen,
- Angebote zum Präventionssport,
- Jugendarbeit in der Gemeinde Dallgow-Döberitz,
- Kostenlose Hausaufgabenbetreuung für jugendliche Mitglieder durch Vereinsmitglieder.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und Vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus den erwachsenen Mitgliedern

a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,

b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,

c) fördernden Mitgliedern

d) Ehrenmitgliedern

2. jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ausnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt

b) Ausschluss

c) Tod

4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Halbjahresende.

5. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten

b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrages trotz Mahnung

c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

d) wegen unehrenhafter Handlungen

Dem betroffenen Mitglied wird die Möglichkeit der Rechtfertigung vor dem Vorstand eingeräumt.

6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis dahin fällig gewordenen Beiträge bestehen.

7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

§ 7 Finanzierung und Beitragswesen

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt grundsätzlich durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Sponsoring

Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen und Abteilungszuschläge erhoben werden.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Abteilungen können bei Bedarf zusätzliche Zuschläge – wie in Ziffer 1 genannt – erheben. Über die Festsetzung der Abteilungszuschläge entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitglieder haben die Beitragsforderung des Vereins zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Die Fälligkeit legt der Vorstand jeweils per Beschluss fest.

5. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Abteilungszuschläge erfolgt in der Regel im Wege des Lastschrift- bzw. Einzugsverfahrens. Zu diesem Zweck hat der Verein einen Anspruch gegen jedes Mitglied auf Erteilung einer Einzugsermächtigung. Die Einzugsermächtigung ist gegenüber dem Verein schriftlich mit dem Aufnahmeantrag zu erteilen. Ausnahmen müssen vom Vorstand beschlossen und dokumentiert werden.

6. Bei Bestehen nicht vorhersehbarer und nicht abwendbarer Forderungen gegen den Verein sowie bei unabwendbaren und notwendigen Ausgaben des Vereins können durch die Mitgliederversammlung Umlagen in Höhe von maximal einem Jahresmitgliedsbeitrag mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

7. Lizenzierte Übungsleiter und Schiedsrichter des Vereins sind aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit beitragsfrei.

§ 8 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines unsportlichen

Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss aus dem Verein

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5, Abs. 5
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 13
- k) Auflösung des Vereins

2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung in Textform. Die Einladung wird den Mitgliedern per E-Mail zugestellt. Sollte keine E-Mail-Adresse dem Verein bekannt sein oder besteht der Wunsch eines Mitglieds auf schriftliche Einladung, so wird diese per Brief zugestellt. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 v. H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

7. Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenen Mitglied
- b) vom Vorstand

8. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt
- b) 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder beantragen

9. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen, andere Anträge mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

2. Das Stimm- und Wahlrecht kann bei volljährigen Mitgliedern nur persönlich ausgeübt werden. Erziehungsberechtigte haben ein Stimm- und Wahlrecht für ihre minderjährigen Kinder (Mitglieder).

3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können mit Rederecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Kassenwart
- d) dem Sport- Jugendwart
- e) dem Geschäftsführer
- f) dem Jugendsprecher

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen

Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Geschicke des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- a) der Vorsitzende
- b) der Stellvertreter
- c) der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

5. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterschrieben werden.

7. Die Vereins- und Organämter sind ehrenamtlich tätig. Auslagen für die Tätigkeit in den Vereins- und Organämtern werden jedoch vergütet.

7.1 Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bzw. Übungsleiterpauschale oder Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 EStG oder § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

7.2 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 7.1 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

§ 13 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand eingesetzten Ausschuss angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Brandenburg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form vom 19.11.1999, geändert am 24. März 2000 in § 2 Abs. 1, geändert am 20.03.2009 in § 10 Abs. 2, und am 23.04.2012 in §1 Abs.1, §2 Abs.1, §7 Abs.1 bis 7, § 12 Abs. 1 und 7 von der Mitgliederversammlung des Vereins Seeburger SV '99 beschlossen worden.

2. Die Innenrechtsfähigkeit dieser vorstehenden Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wurde in der Mitgliederversammlung am 18.03..2016 beschlossen.

Dallgow-Döberitz/ OT Seeburg

18.03.2016

Der Vorstand